

BOOTSHAUSORDNUNG

Die Bootshausordnung zeigt auf, wo das Interesse der Vereinsgemeinschaft Vorrang vor dem Interesse des einzelnen Mitgliedes hat. Sie ist auf dem gesamten Clubgelände und für Clubeigentum, auch wenn es sich nicht auf dem Gelände befindet, gültig. Die Bootshausordnung wird insgesamt oder in einzelnen Punkten durch die Jahreshauptversammlung erlassen, geändert oder außer Kraft gesetzt.

Rücksichtnahme auf den Nächsten, Sauberhaltung unserer Anlage und anderes mehr sind Selbstverständlichkeiten.

- 1. Baulichkeiten wie z.B. Stege, Spinde, festverbundene Lagermöglichkeiten für Boote usw. sind grundsätzlich nach Erstellung Clubeigentum. Änderungen baulicher Art müssen durch den Vorstand genehmigt werden.**
- 2. Bootsliche- bzw. Stellplätze werden vom Vorstand zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz. Bei Nichtnutzung können Liegeplätze jederzeit nach Bedarf anderweitig vergeben werden.**
- 3. Der Verein übernimmt keine Haftung bei Unfällen jeglicher Art.**
- 4. Persönliches Eigentum wie Boote, Zubehör, Spindinhalt usw. ist nicht durch den Club versichert. Für Schäden an diesen Gegenständen wird nicht gehaftet. Nicht mehr genutztes persönliches Eigentum, insbesondere Boote und Trailer, ist vom Clubgelände zu entfernen. Nicht mehr genutzte Spinde sind unverzüglich freizugeben.**
- 5. Persönliche Gegenstände, insbesondere Bootstrailer, sind namentlich zu kennzeichnen. Trailer müssen sich jederzeit in fahrbarem Zustand befinden, der eine gefahrlose Verschiebung ermöglicht.**
- 6. Schäden, die durch ein Clubmitglied, seinen Angehörigen oder von ihm mitgebrachte Gäste verursacht werden, gehen zu Lasten des Mitgliedes.**
- 7. Der Betrieb auf dem Wasser unterliegt den Vorschriften, die durch die Behörden oder gemeinsam mit den anliegenden Vereinen erlassen oder vereinbart wurden.**

- 8. Die Benutzung vereinseigener Boote oder Geräte ist nur nach Rücksprache mit dem dafür zuständigen Vorstandsmitglied gestattet.**
- 9. Jugendliche haben neben der Satzung und der Jugendordnung die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.**
- 10. Für alle Folgen, die aus der Nichtbeachtung der in 9) genannten Bestimmungen entstehen, haften rechtsverbindlich die Eltern der Jugendlichen.**
- 11. Privater Abfall darf nicht auf dem Clubgelände entsorgt werden. Die Mülleimer auf dem Gelände werden nicht regelmäßig geleert und sind deshalb nicht für großvolumigen Abfall wie Fastfood-Verpackungen geeignet. Falls eine Mitnahme nicht zumutbar ist, können Abfälle im Container am Eingangstor entsorgt werden.**
- 12. Hunde gehören nicht ins Clubhaus oder in die Umkleieräume. Auf dem Clubgelände ist darauf zu achten, dass die Anlage nicht durch Hunde verschmutzt wird. Hunde müssen an der Leine geführt werden.**

Grobe, fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen die Bootshausordnung können zum Ausschluss führen.